

# Hindenburgener Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 15.

Hindenburg O.-S., den 11. September

1926

## Bekanntmachung!

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden, falls der durch die Kollekte zu mildernde Notstand nicht vor auszusehen war.

Wie im Vorjahre wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn die Gründung eines Wohltätigkeitsunternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte gestützt werden soll. Die öffentliche Wohltätigkeit soll nur als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten in Anspruch genommen werden. Dem Antrage sind folgende Rechnungsunterlagen für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr beizufügen:

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Jahresrechnung.

Die Vermögensübersicht soll im Anschluß an den letzten Abschluß — ein wahres Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten und barem Geld nach Abzug der im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte sind ordnungsmäßig zu schätzen, Effekten sind zum Kurswert einzusetzen. Die üblichen und notwendigen Abschreibungen sind vorzunehmen. Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderrechnungen für jeden Betrieb vorlegen. Ausgaben, welche keine Vermögensminderung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventarerwerbbeschaffungen über das laufende Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbe-

trage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die Vermögensübersicht. Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pfleglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung geben, wie hoch jeder Pflegling die Anstalt täglich zu stehen kommt und wie viele vollzahlende, wie viele und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viele unentgeltlich aufgenommene Pfleglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollektenbewilligung Zusammenstellungen gemacht werden. Ich muß mir vorbehalten im Einzelfall durch Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt, — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte —, möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftslundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ordnung eine ständige bleibt. Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft so auch in Anstalten erziellich wirken und zu Segen werden.

Oppeln, den 26. August 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.